

BUND RV Elbe-Heide ■ Katzenstr. 2 ■ 21335 Lüneburg

Gemeinde Radbruch

Dorfmitte 12

21449 Radbruch

Per Mail an

gemeinde@radbruch.de

**BUND Regionalverband
Elbe-Heide**

Fon 04131 / 402877

info@bund-elbe-heide.de
www.bund-elbe-heide.de

Dagmar Zurwonne
BUND Regionalverband Elbe-
Heide
Schulstraße 33
21445 Wulfsen
Fon 04173-5699
dagmar.zurwonne@bund-elbe-
heide.de

Wulfsen, 11.9.2023

Bebauungsplan Radbruch Nr. 16a *Kindergarten Op'n Donnerloh, 1. Änderung*
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB und der Nachbargemein-
den

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.a. Verfahren und die Bereitstellung der Unterla-
gen.

Der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt zum oben genannten Verfahren wie folgt Stel-
lung.

Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der Satzung für den Bund für
Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)
auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben.

Mit dem Bebauungsplan 16a *Kindergarten Op'n Donnerloh, 1. Änderung* ist geplant, ein Ge-
bäude mit einer Kinderkrippe und fünf Wohneinheiten auf einer Gemeinbedarfsfläche, die zur

Geschäftsstelle:
BUND RV Elbe-Heide, Katzenstr. 2,
21335 Lüneburg
Bürozeiten:
Mo/Mi 10-12 Uhr, Fr 13-15 Uhr

Spendenkonto:
Sparkasse Lüneburg
IBAN: DE09 2405 0110 0006 0022 99
BIC: NOLADE21LBG

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband
nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind
steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse
an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit.
Wir informieren Sie gerne.

Zeit ein Jugendzentrum beherbergt, zu errichten. Die Fläche für das Gebäude liegt im Innenbereich, der geplante Parkplatz angrenzend im Außenbereich in einem *Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft*. Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans ist dafür erforderlich.

Der wirksame **Flächennutzungsplan** der Samtgemeinde Bardowick stellt für den Bereich der geplanten Änderung Flächen für den *Gemeinbedarf* (Kindergarten und soziale Zwecke) und Flächen für die *Landwirtschaft* dar.

Die Fläche für den Parkplatz im Außenbereich ist zur Zeit noch nicht verfügbar, deshalb sollen für notwendige Parkplätze übergangsweise am Südrand festgesetzte Grünflächen genutzt werden. Dies ist als Eingriff in den Naturhaushalt zu bewerten und erfordert die Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.

Die Aufstellung des B-Plans wird im Normalverfahren weitergeführt.

Zum Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Der BUND fordert aus grundsätzlichen Erwägungen eine **Netto-Null-Versiegelung**. Entsprechend § 1a BauGB muss nach dem Motto *Innenentwicklung vor Außenentwicklung* verfahren werden: Vorhandene Strukturen (Brachen, Bausubstanz etc.) in den Gemeinden müssen nachhaltig genutzt werden, statt neue Flächen auf der *grünen Wiese* auszuweisen. Das Flächensparziel ist ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz.

Das **LROP und der Niedersächsische Weg** fordern ausdrücklich, die Flächenversiegelung zu begrenzen: „Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren.“ (LROP 3.1.1 (05)) Durch den täglichen Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsflächen gehen täglich wertvolle Natur- und Landwirtschaftsflächen verloren. Um diesen Trend zu stoppen und eine Flächenneuersiegelung von maximal 3 ha täglich bis 2030 und eine Netto-Null-Versiegelung bis 2050 zu erreichen, ist es notwendig, dass ab sofort auch die Ausweisung kleinerer Flächen wo immer möglich unterbunden wird. Das betrifft in diesem Fall die Ausweisung einer Fläche für einen Parkplatz im Außenbereich im Vorbehaltsgebiet *Natur und Landschaft*. Es ist für Natur und Klima eminent wichtig, diesen Flächenverbrauch zu stoppen, um die Reduzierung der **Biodiversität** zu verhindern; der **Landwirtschaft** werden wertvolle, wie in diesem

Fall im F-Plan für sie vorbehaltene Flächen entzogen, was die Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen verstärkt; die **Neubildung von Grundwasser** wird reduziert.

In der Begründung des Büro Patt zum Bebauungsplan heißt es:

„Das Plangebiet liegt (teilweise) innerhalb eines *Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft* (3.1.2. 09 RROP). Die großflächigen Gebiete sind generalisiert dargestellt und können so im Einzelfall nicht immer die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort widerspiegeln.

Schon jetzt liegen der Gemeinbedarfsstandort sowie Teile der nördlich angrenzenden Wohnbebauung innerhalb des Vorbehaltsgebiets.“

Das Plangebiet liegt tatsächlich – auch bei generalisierter Darstellung ersichtlich – komplett innerhalb des Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft. Daraus kann man jedoch nicht ableiten, dass es vertretbar wäre, den geplanten Parkplatz im Außenbereich nun ebenfalls regulär ins Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft setzen zu können. In Zeiten des existenziell wichtigen Klimaschutzes ist es unverantwortlich, sich über die Natur schützende Auflagen hinwegzusetzen.

Die Flächen für den geplanten Parkplatz liegen unseres Erachtens bauplanrechtlich (§35 BauGB) im Außenbereich; es liegen nach § 35 (3) 1 *Beeinträchtigungen öffentlicher Belange* vor, da das Vorhaben den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans widerspricht. Es ist ein gesondertes Bauverfahren notwendig.

Aus diesen Gründen lehnen wir die Ausweisung einer Parkplatzfläche in diesem Bereich ab.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Dagmar Zurwonne

BUND Regionalverband Elbe-Heide